



Merkblatt

für Funktionsträger im SoVD



Liebe Funktionsträger im SoVD,

der Sozialverband Deutschland e.V. tritt seit vielen Jahrzehnten für die soziale Gerechtigkeit in Deutschland ein. Er fördert dabei die Altersfürsorge für Rentner/-innen in der gesetzlichen Sozialversicherung, Patienten/-innen, Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene, Kriegs- und Wehrdienstopfer, Arbeitsunfallverletzte, Opfer von Gewalttaten, Sozialhilfeempfänger/-innen, Bezieher von Grundversicherungsleistungen, Familien, Alleinerziehende, Kinder und Jugendliche.

Ohne das Engagement von weit über 10.000 ehrenamtlichen Kräften und Funktionsträgern im SoVD wird es nicht möglich, das Ziel zu erreichen. Sie erfüllen eine wichtige und manchmal sicher auch zeitraubende Aufgabe. Für die damit verbundenen Belastungen bitte ich Sie und Ihre Angehörigen um Verständnis. Für das unermüdliche Engagement danke ich Ihnen außerordentlich.

Im Zusammenhang mit der Erfüllung Ihrer Aufgaben sind rechtliche und steuerrechtliche Belange zu berücksichtigen.

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt genau durch. Es hilft Ihnen, Ihr Amt verantwortungsvoll auszuüben und - sofern Sie in einem Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnis stehen - Ihren Informationspflichten nachzukommen und steuerrechtliche Fragen zu klären.

Für Ihre Tätigkeit im SoVD wünsche ich Ihnen alles Gute, vor allem aber Kraft und Besonnenheit.

A handwritten signature in blue ink that reads "Adolf Bauer". The signature is written in a cursive style.

Adolf Bauer
Präsident

Inhalt

Vorwort	1
Merkblatt für Funktionsträger im SoVD	3
A. Nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit	4
I. Bestimmung des steuerpflichtigen Bereichs	4
II. Anrechnung bei der Berechnung von Renten, Sozialleistungen und (Versorgungs-) Bezügen	6
1. (Alters-) Rente	6
2. Arbeitslosengeld I	10
3. Arbeitslosengeld II („Hartz IV“)	12
4. Beamte	13
5. Beamte im Ruhestand und Bezieher von Hinterbliebenenversorgung	14
B. Gremienmitglieder mit selbständiger Tätigkeit	17
C. Haftungsausschluss	19
Anhang	20
Anlage I Musterrechnung mit Umsatzsteuer	21
Anlage II. Musterrechnung für Kleinunternehmer	22
Anlage III	23

Merkblatt für Funktionsträger im SoVD

Stand: Juli 2009

Im Zuge des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 hat der Gesetzgeber eine allgemeine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG beschlossen. Was besagt die Ehrenamtspauschale? Hiernach kann derjenige, der nebenberuflich für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Einrichtungen tätig ist, Einnahmen bis zu € 500,00 jährlich steuerfrei erzielen. Es handelt sich um einen Freibetrag. Jeder übersteigende Betrag ist steuerrechtlich und sozialversicherungsrechtlich relevant.

Wer unentgeltlich tätig wird, d.h. nur die notwendigen Auslagen ersetzt bekommt, kann die Ehrenamtspauschale nicht in Anspruch nehmen.



Wenn Sie daher für Ihre im SoVD geleistete ehrenamtliche Tätigkeit Zahlungen erhalten, bedarf es der Prüfung, ob diese Zahlung noch im steuerlich unbeachtlichen Bereich liegt oder bereits eine Tätigkeit im einkommensteuerpflichtigen Bereich vorliegt.

Dieses Merkblatt (Stand: Juli 2009) stellt eine zusammenfassende Darstellung derjenigen Gesichtspunkte dar, die bei Erhalt von Vergütungen seitens des SoVD steuerlich relevant werden können. Angesichts der Komplexität der Materie vermag es eine Prüfung im Einzelfall allerdings nicht zu ersetzen.

Insofern haben ehrenamtlich Tätige ihre persönlichen steuerlichen Verhältnisse zu berücksichtigen und sollten bei Fragen hinsichtlich der einkommen- und umsatzsteuerlichen Behandlung von erhaltenen Zahlungen des SoVD Ihren steuerlichen Berater konsultieren.



A. Nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit

Mit dem Begriff Ehrenamt ist im allgemeinen Sprachgebrauch verbunden, dass Personen, die für gemeinnützige Körperschaften i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG nebenberuflich (ehrenamtlich) tätig werden, weder ein Gehalt noch sonstige Vergütungen als Ersatz für entgangene Verdienste bzw. Pauschalleistungen für ihren Zeitaufwand erhalten. Der Ersatz von tatsächlich entstandenen Kosten/Aufwendungen (sog. echter Auslagenersatz) steht dem nicht entgegen. Diese unentgeltliche Ausübung eines Ehrenamtes begründet insofern kein Dienstverhältnis im steuerlichen Sinne.

Werden den nebenberuflich (ehrenamtlich) Tätigen vom SoVD sonstige Vergütungen gewährt, die keinen echten Auslagenersatz darstellen, sind die nachfolgenden einkommen- und umsatzsteuerrechtlichen Ausführungen zu berücksichtigen.



Nebenberufliche Tätigkeit bedeutet steuerrechtlich, dass die Tätigkeit nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs – bezogen auf das Kalenderjahr – in Anspruch nehmen darf (ca. 550 Std./Jahr).

Es können deshalb auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben – z.B. Studenten, Rentner, Arbeitslose.

I. Bestimmung des steuerpflichtigen Bereichs

Der **einkommenssteuerrechtlich** relevante Bereich ist erreicht, wenn die gezahlten Beträge seitens des SoVD den Ersatz der nachgewiesenen echten Aufwendungen übersteigen (z.B. Telefon- und Reisekosten), die dem ehrenamtlich Tätigen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den SoVD entstanden sind. Bei diesen Zahlungen handelt es sich um Vergütungen, die in der Einkommen-

steuererklärung anzugeben sind. Auf die Bezeichnung der Vergütung kommt es dabei nicht an. Auch eine pauschalierte „Aufwandsentschädigung“ - ohne Rücksicht auf tatsächlichen Anfall von Aufwendungen - ist daher grundsätzlich eine „Vergütung“, die in der individuellen Einkommensteuererklärung anzugeben wäre.

- In einem ersten Schritt gilt es daher zu prüfen, ob es sich bei den erhaltenen Zuwendungen um einen **echten Auslagenersatz** oder um eine Vergütung (Aufwandsentschädigungen abzüglich steuerlich abziehbarer Ausgaben) handelt.
- Handelt es sich um echten Auslagenersatz (z.B. Telefon- und Reisekosten, Beherbergungs- und Verpflegungskosten), sind die Zuwendungen gemäß § 3 Nr. 50 EStG steuerfrei. Die Erstattung erfolgt auf der Grundlage von Einzelnachweisen. Fahrt- und Reisekosten können auch pauschal in Höhe des lohnsteuerlich zulässigen Umfangs erstattet werden.
- Handelt es sich um **sonstige Vergütungen**, sind rückwirkend zum 01.01.2007 Zahlungen bis zu € 500 im Jahr einkommensteuerfrei i.S.v. § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale; echter Steuerfreibetrag). Übersteigen die Zahlungen € 500 im Jahr, ist nur der überschießende Betrag einkommensteuerpflichtig.
- Unabhängig davon, ob die Zahlungen die Ehrenamtspauschale von € 500 im Jahr überschreiten, müssen Sie die Vergütungen bei der Einkommensteuererklärung gegenüber dem Finanzamt angeben.

Umsatzsteuerlich kann eine ehrenamtliche Vergütung nichtsteuerbar i.S.d. Umsatzsteuer, umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 26 b UStG oder umsatzsteuerpflichtig (ggf. Kleinunternehmereigenschaft prüfen) sein. Grundsätzlich dürfte die ehrenamtliche Vergütung keine Umsatzsteuer auslösen. Wir weisen darauf hin, dass dies jeweils individuell durch den steuerlichen Berater geprüft werden müsste.

II. Anrechnung bei der Berechnung von Renten, Sozialleistungen und (Versorgungs-) Bezügen

Dass die Ehrenamtspauschale steuerfrei ist, bedeutet nicht, dass sie auch bei der Bewilligung staatlicher Unterstützungsleistungen außer Acht bleibt. Grundsätzlich können steuerfreie Einnahmen bei der Berechnung von Sozialleistungen (wie zum Beispiel dem Arbeitslosen-, Wohn- oder Elterngeld) durchaus als Einkommen einbezogen werden. Die Situation ist unterschiedlich je nach dem, ob Sie Beamter (s. unter 1. und 2.), Rentner (s. unter 3.) oder Bezieher von Arbeitslosengeld (s. unter 4. und ALG-II s. 5.) sind. Um nicht unerwartet mit Problemen konfrontiert zu werden, sollten sie daher die folgenden Punkte beachten und prüfen, ob sie auf Sie selbst zutreffen.

1. (Alters-) Rente

a) Nach Vollendung des 65. bzw. 67. Lebensjahres

Wenn Sie Rentner sind und das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben, wird das Einkommen aus einer Nebentätigkeit – gleich ob ehrenamtlich oder nicht – nicht auf Ihre Rente angerechnet. Bei Rentnern, für die bereits die gesetzliche Regelung zur Heraufsetzung des erwerbsfähigen Alters auf

67 Jahre gilt, sind Nebeneinkünfte entsprechend erst ab der Vollendung des 67. Lebensjahres von der Anrechnung ausgenommen.

b) Vor Vollendung des 65. bzw. 67. Lebensjahres

Anders verhält es sich, wenn Sie das 65. bzw. 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wenn Sie eine Altersrente als Vollrente beziehen, beträgt die Hinzuverdienstgrenze monatlich € 400 brutto. Für Bezieher einer Alters-Teilrente von $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ der Vollrente gelten entsprechend höhere Hinzuverdienstgrenzen, die in Abhängigkeit von dem versicherten Entgelt in den letzten drei Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung grundsätzlich individuell zu ermitteln sind und damit für jeden Rentenbezieher unterschiedlich ausfallen können. Die Berechnung ist nicht einfach. Deshalb sollten Sie die jeweiligen Hinzuverdienstgrenzen bei Ihrem Rentenversicherungsträger erfragen.

Die Hinzuverdienstgrenze darf im Laufe eines jeden Kalenderjahres in insgesamt zwei Monaten überschritten werden, und zwar jeweils bis zum Doppelten der für den Monat geltenden Hinzuverdienstgrenze. Wenn Sie eine Altersvollrente beziehen, bedeutet dies, dass Sie in zwei Monaten im Jahr jeweils € 800 brutto hinzuverdienen dürfen.

Wird die für den jeweiligen Rentenbezug zulässige Höchstgrenze überschritten, geht allein deshalb der Anspruch auf die Rente noch nicht verloren. Allerdings prüft der Rentenversicherungsträger dann stets, ob eine Vollrente in eine Teilrente umgewandelt wird oder der Rentenanspruch ggf. ganz

entfällt. Wenn das erzielte Einkommen die jeweils zulässige höchste Hinzuverdienstgrenze überschreitet, fällt der Rentenanspruch ganz weg.

c) **Bezieher einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen**

Für Bezieher einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen gilt das zuvor zur (Regel-)Altersrente Gesagte entsprechend.

d) **Bezieher einer Erwerbsminderungsrente**

Für Bezieher einer **Rente wegen voller Erwerbsminderung als Vollrente** gilt ebenfalls eine Hinzuverdienstgrenze von € 400 brutto ¹. Für **Teilrenten wegen voller Erwerbsminderung und Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung** gelten entsprechend höhere Hinzuverdienstgrenzen, die in Abhängigkeit von dem versicherten Entgelt in den letzten drei Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung grundsätzlich individuell zu ermitteln sind und damit für jeden Rentenbezieher unterschiedlich sind. Die Berechnung ist nicht einfach. Deshalb sollten Sie die jeweiligen Hinzuverdienstgrenzen bei Ihrem Rentenversicherungsträger erfragen.

Die Hinzuverdienstgrenze darf auch hier im Laufe eines jeden Kalenderjahres in insgesamt zwei Monaten überschritten werden, und zwar jeweils bis zum Doppelten der für den jeweiligen Monat geltenden Hinzuverdienstgrenze².

Wird das Einkommen bei Bezug einer **Rente wegen voller Erwerbsminderung** im Rahmen einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden oder mehr erzielt, prüft der Rentenversicherungsträger, ob die festgestellte volle Erwerbsminderung weiterhin vorliegt. Entsprechendes gilt bei Bezug einer

1) § 96a Abs. 2 Ziffer 2 SGB VI

2) § 96a Abs. 1 SGB VI

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn das Einkommen im Rahmen einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden oder mehr erzielt wird. Aus diesem Grunde haben Sie die Aufnahme einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit unverzüglich ihrem Rentenversicherungsträger zu melden. Bei einer versäumten Meldung kann es unter Umständen auch für einen längeren Zeitraum rückwirkend zum Entzug der Rente kommen.

Wird die jeweils zulässige Höchstgrenze überschritten, geht allein deshalb der Anspruch auf die Rente wegen Erwerbsminderung nicht verloren. Allerdings prüft der Rentenversicherungsträger, ob eine Vollrente in eine Teilrente umgewandelt werden kann oder der Rentenanspruch ggf. ganz entfällt. Wenn das erzielte Einkommen die höchste Hinzuverdienstgrenze überschreitet, entfällt der Rentenanspruch ganz.

e) **Bezug einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit**

Die Erwerbsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wurde zum 31.12.2000 abgeschafft und durch die Rente wegen voller Erwerbsminderung ersetzt. Die Erwerbsunfähigkeitsrente wird jedoch weiterhin ausbezahlt, wenn der Anspruch darauf vor dem 01.01.2001 entstanden ist, solange die Anspruchsvoraussetzungen, die für die Bewilligung der Rente maßgebend waren, weiterhin vorliegen.

Bei Bezug einer Vollrente besteht auch hier eine monatliche Hinzuverdienstgrenze von monatlich € 400 brutto.

Eine selbständige Tätigkeit steht der Annahme von Erwerbsunfähigkeit entgegen. Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit während des Rentenbezugs führt daher stets zum Wegfall der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, unabhängig von der Höhe des aus der selbständigen Tätigkeit erzielten Einkommens. Von Ihrem Rentenversicherungsträger wird dann geprüft, ob unter Beachtung des Einkommens aus der selbständigen Tätigkeit ggf. eine Rente wegen Berufsunfähigkeit gezahlt werden kann. Auch eine Rente wegen voller Erwerbsminderung kann in Betracht kommen.

f) Bezieher einer Hinterbliebenenrente (Witwen-, Erziehungs- und Waisenrente)

Wenn Sie eine Hinterbliebenenrente beziehen, bestehen keine Hinzuverdienstgrenzen. Allerdings werden Einkünfte bei Überschreiten eines bestimmten Freibetrags auf die Rentenleistungen angerechnet. Der Freibetrag beträgt bei Witwen-/Witwerrenten oder Erziehungsrenten das 26,4-fache des aktuellen Rentenwertes, bei Waisenrenten das 17,6-fache des aktuellen Rentenwertes³. Bei Überschreiten dieser Grenzen wird das darüber liegende Einkommen zu 40 % auf die Hinterbliebenenrente angerechnet⁴.

2. Arbeitslosengeld I

Wenn Sie Arbeitslosengeld I beziehen, ist eine ehrenamtliche Betätigung gemäß § 119 Abs. 2 SGB III grundsätzlich möglich. Eine ehrenamtliche Betätigung i.S.v. § 119 Abs. 2 SGB III liegt allerdings nur vor, wenn diese *unentgeltlich* erfolgt⁵. Der Unentgeltlichkeit steht nicht entgegen, dass Sie Ersatz für Aufwendungen, die Ihnen im Rahmen Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind,

3) Zum aktuellen Rentenwert vgl. § 68 SGB VI

4) § 97 Abs. 2 SGB VI

5) Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen v. 24.5.2002, BGBl. I, S. 2902

erhalten. Der Ersatz tatsächlich erbrachter Aufwendungen ist im vollen Umfang möglich, ohne dass sich hierdurch der Anspruch auf Arbeitslosengeld I reduziert. Das Gleiche gilt für einen pauschalisierten Aufwendungsersatz, soweit dieser einen Betrag von € 154 im Monat nicht übersteigt. Der pauschalierte Aufwandsersatz und der steuerfreie Aufwendungsersatz dürfen auch zusammen € 154 im Monat nicht übersteigen.

Wenn die ehrenamtliche Betätigung 15 Stunden oder mehr pro Woche umfasst, sind Sie verpflichtet, dies der Agentur für Arbeit unverzüglich anzuzeigen ⁶. Ferner haben Sie sicherzustellen, dass Sie aufgrund der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht in Ihren Eigenbemühungen zur Beendigung der Beschäftigungslosigkeit gehindert sind ⁷. Die ehrenamtliche Betätigung ist insoweit zeitlich privilegiert. Während die Ausübung jeder anderen nicht ehrenamtlichen Tätigkeit im Umfang von mehr als 15 Std. automatisch zum Verlust des Arbeitslosenstatus führen würde, ist dies bei ehrenamtlicher Betätigung nicht der Fall.

Übersteigt der pauschalierte Aufwendungsersatz € 154, handelt es sich um keine ehrenamtliche Betätigung gemäß § 119 Abs. 2 SGB III, sondern um eine nicht privilegierte Nebentätigkeit.

- Diese Tätigkeit ist der Agentur für Arbeit in jedem Fall spätestens am 3. Tag nach Aufnahme der Tätigkeit zu melden.
- Wenn die nicht privilegierte Beschäftigung zudem mehr als 15 Stunden pro Woche umfasst, gelten Sie nicht mehr als „arbeitslos“, so dass Ihr Anspruch auf Bezug von Arbeitslosengeld I entfällt.

6) § 2 S. 2 der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen

7) § 2 S. 3 der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen

- Unterhalb dieser Grenze bleibt der Status „arbeitslos“ erhalten. Allerdings entscheidet dann die Agentur für Arbeit nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welchem Umfang die Nebeneinkünfte auf das Arbeitslosengeld I angerechnet werden. Dabei hat die Agentur für Arbeit zwingend einen Freibetrag von € 165 im Monat zu respektieren⁸.

3. Arbeitslosengeld II („Hartz IV“)

Wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen, gibt es keine Beschränkung des zeitlichen Umfangs des zulässigen Nebenverdienstes auf 15 Stunden pro Woche wie bei Bezug von Arbeitslosengeld I. Nebentätigkeiten sind ohne Beschränkung zulässig, soweit durch das Einkommen die Bedürftigkeit nicht entfällt. Dabei sind die Einkünfte der Agentur für Arbeit zu melden und werden auf das Arbeitslosengeld II angerechnet, soweit sie einen bestimmten Freibetrag übersteigen. Die Freibeträge sind nach der Höhe des monatlichen Bruttoverdienstes gestaffelt; daraus ergibt sich folgende Tabelle (vgl. § 30 SGB II):

Bruttoverdienst	Anrechnungsfreier Betrag
€ 100	€ 100
€ 200	€ 120
€ 400	€ 160
€ 800	€ 240
€ 1.200	€ 280

Grundsätzlich gilt: Die ersten € 100 sind immer anrechnungsfrei. Außerdem wird ein Freibetrag angesetzt. Bei einem Bruttoeinkommen zwischen € 100,01 bis €

8) § 141 Abs. 1 SGB III

800 monatlich ist zu 20 Prozent anrechnungsfrei. Bei Bruttoeinkommen zwischen € 800,01 und € 1.200 monatlich ist nochmals 10 Prozent anrechnungsfrei. Für Beschäftigte mit Kindern erhöht sich der Betrag von € 1.200 auf € 1.500.

4. Beamte

Wenn Sie Beamter sind, haben Sie vor allem zwei Aspekte zu beachten. Zum einen die Anzeige- und Genehmigungspflichtigkeit der Nebentätigkeit, zum anderen die Auswirkungen etwaiger Einkünfte auf die Besoldung.

Bitte beachten Sie, dass die Vorschriften im Einzelnen abweichen können, je nachdem ob Sie Bundesbeamter oder Beamter eines Bundeslandes sind; die Landesbeamtengesetze unterscheiden sich ebenfalls voneinander. Hier wird exemplarisch von den Bestimmungen des Bundes ausgegangen.



a) Anzeigepflicht / Genehmigungsbedürftigkeit

In jedem Fall müssen Sie jedwede Nebentätigkeit – auch eine ehrenamtliche Tätigkeit - dem Dienstherrn gegenüber *schriftlich anzeigen*⁹. Grundsätzlich bedarf die entgeltliche Nebenbeschäftigung zudem der ausdrücklichen *Genehmigung* des Dienstherrn¹⁰. Ausnahmen von der Genehmigungspflicht macht die Bundesnebenbeschäftigungsverordnung nur für folgende Fälle:

- öffentliches Ehrenamt (wie etwa Bürgermeister);
- geringfügige Nebenbeschäftigung. Eine solche ist dann gegeben, wenn die zeitliche Beanspruchung ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet und die Vergütung den Betrag von € 100 im Monat nicht übersteigt¹¹.

9) Vgl. §§ 1 Abs. 4; 5 Abs. 1 S. 3 Bundesnebenbeschäftigungsverordnung; § 42 Abs. 1 S. 2 I. HS BRRG

10) Vgl. § 42 BRRG; § 5 Bundesnebenbeschäftigungsverordnung

11) Vgl. § 5 Abs. 1 S. 2 Bundesnebenbeschäftigungsverordnung

Die Aufnahme der Tätigkeit ohne die vorherige Genehmigung des Dienstherrn ist ein disziplinarrechtlich relevantes Fehlverhalten. Allerdings können die Landesgesetze von den Bundesbestimmungen abweichen (z.B. § 5 Abs. 1 der VO von Rheinland Pfalz: Sonderregeln für Ehrenämter i.S.v. § 3 Nr. 26 bzw. Nr. 26 a EStG).

b) Anrechnung auf die Besoldung

Einkommen, das Sie als Beamter, Soldat oder Richter in einer Zeit erzielt haben, in der Sie nicht zur Dienstleistung verpflichtet waren, kann auf Ihre Besoldung angerechnet werden, wenn das Einkommen *infolge* der unterbliebenen Dienstleistung erzielt wurde (§ 9 a Abs. 1 S. 2 BBesG). Als Zeiten, in denen Sie nicht zur Dienstleistung verpflichtet sind, gelten z.B. die Dienstunfähigkeit infolge Krankheit¹², Freistellung oder Entpflchtung. Die Entscheidung über die Anrechnung des Einkommens auf die Besoldung ist eine Ermessensentscheidung. Sie setzt tatbestandlich voraus, dass die unterbliebene Dienstleistung ursächlich für ein anderweitig erzieltetes Einkommen gewesen ist. Handelt es sich dagegen um Einkommen, das Sie auch im Falle erbrachter Dienstleistung hätten erzielen können, scheidet eine Anrechnung aus. In jedem Fall sind Sie aber zur Auskunft gegenüber Ihrem Dienstherrn verpflichtet (vgl. § 9a Abs. 1 S. 2 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) und müssen Ihre Bezüge melden.

5. Beamte im Ruhestand und Bezieher von Hinterbliebenenversorgung (Witwen/Witwer und Waisen)

Auch als Beamter im Ruhestand oder Bezieher von Hinterbliebenenversorgung haben Sie zum einen die Anzeigepflichtigkeit einer Nebentätigkeit und zum

12) BVerwG, Urt. V. 10.04.1997 – 2 C 29/96, in: NVwZ 1998, 78 ff.

anderen die Auswirkungen zusätzlichen Einkommens auf Ihre Versorgungsbezüge zu beachten.

a) Anzeigepflicht

Als Versorgungsberechtigter sind Sie zunächst verpflichtet, den Bezug sowie jede Änderung von Einkünften der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse gegenüber anzuzeigen (§ 62 Abs. 2 Ziffer 2 BeamtVG).

b) Anrechnung auf die Versorgungsbezüge

aa) Vor Vollendung des 65. bzw. 67. Lebensjahres

Wenn Sie Beamter im Ruhestand oder Bezüher von Hinterbliebenenversorgung sind, werden Einkommen, die Sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres beziehen, auf Ihre Versorgungsbezüge angerechnet, soweit die Summe aus Einkommen und Versorgungsbezügen die Höchstgrenze des § 53 Abs. 2 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) übersteigt.

Als Höchstgrenze gelten:

- für Ruhestandsbeamte und Witwen 100 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens aber ein Betrag in Höhe von 150 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1. Die Höchstgrenze für Waisen beläuft sich auf 40 % des genannten Betrages.

- Eine niedrigere Höchstgrenze gilt bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres für Ruhestandsbeamte, die wegen Schwerbehinderung oder Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand getreten sind. Die Höchstgrenze beträgt hier 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens aber ein Betrag in Höhe von 150 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie € 325. Für Hinterbliebene gilt diese besondere, niedrigere Höchstgrenze nicht.
- In jedem Fall ist dem Versorgungsberechtigten mindestens ein Betrag in Höhe von 20 % seines jeweiligen Versorgungsbezuges zu belassen (§ 53 Abs. 5 S. 1 BeamtVG).

bb) Nach Vollendung des 65. bzw. 67. Lebensjahres

Nach Vollendung des 65. Lebensjahrs wird nur ein solches Einkommen angerechnet, das Sie im öffentlichen Dienst erzielt haben (§ 53 Abs. 8 BeamtVG), wobei auch hier die allgemeinen Höchstgrenzen gelten.

cc) Rückforderungsvorbehalt

Versorgungsbezüge, die wegen zusätzlichen Einkommens nicht hätten ausgezahlt werden dürfen, können grundsätzlich zurückgefordert werden (§ 52 Abs. 2 BeamtVG). Zuviel geleistete Zahlungen wären daher zu erstatten.

B. Gremienmitglieder mit selbständiger Tätigkeit

Sofern Personen durch ihre Funktion in entsprechenden Gremien/Organen des SoVD einen maßgeblichen Einfluss auf die Willensbildung haben und als „hauptamtlich Tätige“ - ohne entsprechenden Anstellungsvertrag - für den SoVD wirken, ist beim Erhalt von (sonstigen) Vergütungen folgendes zu berücksichtigen:

1. Abhängig von der individuellen einkommensteuerlichen Situation ist durch den persönlichen steuerlichen Berater zu prüfen, inwieweit diese Person im steuerlichen Sinne eine selbständige Tätigkeit ausübt.
2. Nach § 3 Nr. 26 a EStG werden nur nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeiten begünstigt (vgl. Erläuterungen unter A.)
3. Wird gegenüber dem SoVD eine selbständige Tätigkeit erbracht, kann ggf. die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 26 b UStG nicht in Anspruch genommen werden (vgl. BFH Urteil vom 14.5.2008; XI-R-70/07). Insofern sind folgende Punkte zu beachten:
 - Einnahmen aus einer selbständigen Tätigkeit unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer in Höhe des Regelsteuersatzes von derzeit 19%. Insofern sind für getätigte Umsätze entsprechende Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben. Die abzuführende Umsatzsteuer sowie die abziehbare Vorsteuer aus erhaltenen Rechnungen bzw. Belegen sind an das Finanzamt abzuführen. Dem SoVD sind entsprechende Rechnungen i.S.v. § 14 UStG vorzulegen, aus denen sich die Zahlungsansprüche der Person gemäß der vertraglichen Vereinbarungen, Verordnungen, Beschlussfassungen usw. ergeben (vgl. Rechnungsmuster Anlage I).

- Allerdings könnte auch die sog. Kleinunternehmer-Regelung greifen. Danach entsteht keine Umsatzsteuer, wenn der Bruttoumsatz im abgelaufenen Kalenderjahr € 17.500 nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr € 50.000 voraussichtlich nicht übersteigen wird. Als Kleinunternehmer geben Sie keine regelmäßigen Umsatzsteuer-Voranmeldungen beim Finanzamt ab, sondern beantragen dies mit Einreichung der jeweiligen Umsatzsteuererklärung. Sie weisen keine Umsatzsteuer in Rechnungen an den SoVD gesondert aus und dürfen jedoch auch keinen Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen. Auf der Rechnung erfolgt der Hinweis, dass die Kleinunternehmereigenschaft gegeben ist (vgl. Rechnungsmuster Anlage II). Allerdings haben Sie als Kleinunternehmer die Möglichkeit, freiwillig zur Umsatzsteuer zu optieren. Auf die Befreiung können Sie mit bindender Wirkung für mindestens fünf Jahre verzichten. Danach ist es Ihnen auch wieder möglich, Vorsteuer geltend zu machen, Sie müssen dann aber auch Umsatzsteuer ausweisen und erklären (vgl. Rechnungsmuster Anlage II).

Für Einzelheiten und eine genaue Einschätzung der individuellen steuerlichen Beurteilung, welche Vorgehensweise in Ihrem individuellen Fall steuerlich vorteilhaft ist, weisen wir darauf hin, sich an Ihren persönlichen steuerlichen Berater zu wenden.

C. Haftungsausschluss

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es handelt sich um eine zusammenfassende Darstellung, die eine Prüfung im Einzelfall nicht ersetzen kann. Obwohl das Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit daher nicht übernommen werden. Wegen der Details, insbesondere der im Einzelnen vorzulegenden Dokumente, Höchstgrenzen und Freibeträge, wenden Sie sich bitte an Ihren Arbeitgeber bzw. die jeweils zuständige Behörde und Ihren steuerlichen Berater.

Stand: Juli 2009

Anhang



Anlage I

MUSTERRECHNUNG mit Umsatzsteuer

**Max Mustermann
Alexanderplatz 6
10000 Muster**

Max Mustermann, Alexanderplatz 6, 10000 Muster
Sozialverband Deutschland e. V.
Stralauer Straße 63

10179 Berlin

Kunden-Nr. [z.B.SoVD BV/001]
Rechnungs-Nr. fortlaufend
Rechnungsdatum
Abrechn.zeitraum

Rechnung

Steuer-Nr.
des Herrn Mustermann

Pos.	Bezeichnung	Zeitraum/Menge	USt	Betrag	Brutto (Info)
1	Arbeit- und Zeitaufwand [Funktion]		19%		
2	Reisekosten lt. Reisekostenordnung des SoVD				
2.1.	[Anlass der Reise / Zeitraum von-bis] Sitzungsgeld		19%		
	Verpflegungsmehraufwand 6,- € / 12,- € / 24,- €		19%		
	abzüglich Frühstück 20% / Mittag 40% / Abend 40%		19%		
	[vom vollen Tagessatz v.24,- €] km - Pauschale 0.30 €		19%		
3	Sachauslagen-Ersatz	Leistungsträger			
3.1.	[zur Reise 2.1. z.B.Bus/Bahn;Taxi;Garage]	[z.B.Taxi Unternehmen/BVG]	19%		

Nettobetrag _____
MwSt 19 % _____
Rechnungsbetrag _____
abzgl. geleisteter Abschlag _____
Auszahlungsbetrag _____

Bankverbindung: Kontoinhaber,XY-Bank,BLZ,Konto-Nummer

Max Mustermann

Anlage II

MUSTERRECHNUNG für Kleinunternehmer

Max Mustermann
Alexanderplatz 6
10000 Muster

Max Mustermann, Alexanderplatz 6, 10000 Muster

Sozialverband Deutschland e. V.
 Stralauer Straße 63

10179 Berlin

Kunden-Nr. **[z.B. SoVD BV/001]**
 Rechnungs-Nr. fortlaufend
 Rechnungsdatum
 Abrechn.zeitraum

Rechnung

Steuer-Nr.
 des Herrn Mustermann

Pos.	Bezeichnung	Zeitraum/Menge		Betrag	
1	Arbeit- und Zeitaufwand <i>[Funktion]</i>				
2	Reisekosten lt. Reisekostenordnung des SoVD				
2.1.	<i>[Anlass der Reise / Zeitraum von-bis]</i> Sitzungsgeld Verpflegungsmehraufwand 6,- € / 12,- € / 24,- € abzüglich Frühstück 20% / Mittag 40% / Abend 40% <i>[vom vollen Tagessatz v.24,- €]</i> km - Pauschale 0.30 €				
3	Sachauslagen-Ersatz	Leistungsträger			
3.1.	<i>[zur Reise 2.1. z.B. Bus/Bahn/Taxi/Garage]</i>	<i>[z.B. Taxi Unternehmen/BVG]</i>			

Rechnungsbetrag _____
 abzgl. geleisteter Abschlag _____
Azahlungsbetrag _____

Ich bin Kleinunternehmer i.S. von § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz

Bankverbindung: Kontoinhaber, XY-Bank, BLZ, Konto-Nummer

Max Mustermann

Anlage III

Erforderliche Unterlagen zur Rechnungskontrolle beim SoVD

Mit Einreichen der Rechnungen (vgl. Anlage I und II) an den SoVD sind folgende Unterlagen beim SoVD einzureichen:

- Belege zu den Sachauslagen in Kopie (z.B. Taxi, Hotel, Bewirtung, Flug)
- soweit aus der Rechnung nicht ersichtlich, ggf. detaillierte Aufstellung zu Ort und Datum und Stundenanzahl hinsichtlich der Reisekosten
- (Sitzungsgelder/ Verpflegungsmehraufwendungen)
- Aufstellung der Stunden – soweit aus der Rechnung nicht ersichtlich – zum Arbeits- und Zeitaufwand

Notizen

A large rectangular area filled with horizontal grey lines, serving as a template for notes. The lines are evenly spaced and cover the majority of the page's width and height, leaving margins at the top, bottom, and sides.

Impressum

Herausgeber

Sozialverband Deutschland e.V.

Stand

Juli 2009

Gestaltung/Titelgrafik

Matthias Herrndorff

Druck

Westkreuz-Druckerei Ahrens KG

Copyright © 2009 Sozialverband Deutschland e.V.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verbandes reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sozialverband Deutschland e.V.

Stralauer Straße 63
10179 Berlin

Tel. (030) 72 62 22 - 0

Fax (030) 72 62 22 - 311

kontakt@sovd.de

www.sovd.de